

**Anfrage Müller Pius und Mit. über eine "erschlichene Einbürgerung"
(A 854). Eröffnet am: 04.04.2011 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die "Zentralschweiz am Sonntag" berichtete am 6. März 2011 über die Einbürgerung von A.T., Bürger von Grosswangen, wohnhaft in Küsnacht/SZ. Dabei wurde unter anderem ausgeführt, A.T. sei trotz strafrechtlicher Ermittlungen erleichtert eingebürgert worden. Für die Beantwortung der Anfrage A 854 ist zentral, dass es sich bei der Einbürgerung von A.T. um eine erleichterte und nicht um eine ordentliche Einbürgerung gehandelt hat. Zuständig für den Entscheid über eine erleichterte Einbürgerung ist allein der Bund, nämlich das Bundesamt für Migration (vgl. Art. 32 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [BüG] vom 29.09.1952). Das Bundesamt für Migration hört vorher den Kanton an. Dabei handelt es sich jedoch um den Wohnsitzkanton. Dieser hat jeweils auf Aufforderung des Bundesamtes für Migration einen Erhebungsbericht zu erstellen. Der Erhebungsbericht gibt Auskunft darüber, ob strafrechtlich, polizeilich oder fremdenpolizeilich relevante Vorkommnisse gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorliegen (inklusive hängige Strafuntersuchungen). Er äussert sich auch zum finanziellen Leumund und der Integration der Betroffenen. Der Wohnsitzkanton lässt den Erhebungsbericht samt den Unterlagen anschliessend dem Bundesamt für Migration für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung zukommen.

Weil der Gesuchsteller A.T. im Kanton Schwyz wohnhaft war, waren im vorliegenden Fall der Kanton Schwyz für den Erhebungsbericht und der Bund für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung zuständig. Der Kanton Luzern als Heimatkanton und die Gemeinde Grosswangen als Heimatgemeinde waren am Einbürgerungsverfahren von A.T. nicht beteiligt.

Sowohl bei der erleichterten als auch bei der ordentlichen Einbürgerung gilt der Grundsatz, dass Personen, die im Strafregister verzeichnet sind oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, in der Regel nicht eingebürgert werden können. Weshalb der Bund A.T. trotz eines hängigen Strafverfahrens eingebürgert hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Strafuntersuchung gegen A.T. ist zurzeit noch hängig. Es steht deshalb noch nicht fest, ob A.T. verurteilt wird. Der Bund prüft aber, ob und wann ein Nichtigkeitsverfahren gegen die erleichterte Einbürgerung von A.T. eröffnet werden soll. Die Gemeinde Grosswangen verwies in einer Richtigstellung, die Mitte März 2011 in der Neuen Luzerner Zeitung und in den Regionalzeitungen veröffentlicht worden ist, auf die Zuständigkeit des Bundes bei erleichterten Einbürgerungen. Sie hielt fest, dass Grosswangen über das Einbürgerungsverfahren von A.T. nicht informiert war, was vom Gesetz her auch nicht vorgesehen ist. In Grosswangen seien keine Fehler begangen worden.

Zu den Fragen halten wir Folgendes fest, wobei immer zwischen erleichterten und ordentlichen Einbürgerungen zu unterscheiden ist:

Zu Frage 1: Wer ist erstinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?

Wie bereits einleitend festgehalten, ist der Bund allein zuständig für Entscheide über erleichterte Einbürgerungen.

Bei der ordentlichen Einbürgerung ist das Verfahren dreistufig. Zuerst geht es bei der Gemeinde um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, bevor das Einbürgerungsgesuch dem Kanton weitergeleitet wird. Sofern die Einbürgerungsvoraussetzungen aus Sicht des Kantons erfüllt sind, leitet dieser das Gesuch an den Bund weiter, der seinerseits das Gesuch prüft. Sofern der Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, sendet er das Gesuch an den Kanton zurück. Der Kanton prüft nochmals, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bevor das Bürgerrecht durch den Kanton definitiv erteilt wird. Von allen drei Gemeinwesen wird unter anderem geprüft, ob gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Auch bei ordentlichen Einbürgerungen gilt der Grundsatz, dass Personen, die im Strafregister verzeichnet sind oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, in der Regel nicht eingebürgert werden können.

Zu Frage 2: Wer ist letztinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?

Bei erleichterten Einbürgerungen ist der Bund als einzige Instanz auch letztinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig. Bei der ordentlichen Einbürgerung durchlaufen der Gesuchsteller und die Gesuchstellerin zunächst das Verfahren in der Gemeinde, dann im Kanton und im Bund, bevor der Kanton das Kantonsbürgerrecht zuspricht.

Zu Frage 3: Wer überwacht ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren, das heisst wer trägt rechtlich die Verantwortung?

Wie bereits erwähnt, ist der Bund für das erleichterte Einbürgerungsverfahren allein zuständig. Er trägt dafür die Verantwortung.

Zu Frage 4: Ist das Prüfverfahren bei einer erleichterten Einbürgerung unterschiedlich zu dem einer "normalen" oder nicht erleichterten Einbürgerung?

Beim Prüfverfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist allein der Bund zuständig. Dadurch unterscheidet sich das Prüfverfahren gegenüber der ordentlichen Einbürgerung. Gesuche um ordentliche Einbürgerungen werden auf drei Stufen, nämlich von der Gemeinde, vom Kanton und vom Bund überprüft.

Zu Frage 5: Kann ein erteiltes Bürgerrecht, wenn nachweislich von falschen oder verschwiegenen Tatsachen ausgegangen wurde, entzogen werden und wenn ja in welcher Frist?

Die Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt für Migration vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden (Art. 41 Abs. 1 und 1^{bis} BÜG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine ordentliche Einbürgerung von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden (Art. 41 Abs. 2 BÜG). Die bisherige Frist für die Nichtigerklärung von fünf Jahren wurde durch eine Teilrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes neu auf acht Jahre verlängert. Die Änderung ist am 1. März 2011 in Kraft getreten. Gemäss Ausführungen des Bundesrates zur Teilrevision hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige fünfjährige Frist innerhalb derer eine Nichtigkeit ausgesprochen werden kann, unter Umständen zu kurz ist. Mit der neuen Fristenregelung liessen sich die Missbräuche besser bekämpfen.

Zu Frage 6: Ist bei einem unrechtmässig erworbenen Bürgerrecht eine Strafverfolgung zwingend?

Wer das Bürgerrecht erschleicht, erfüllt grundsätzlich keinen Straftatbestand. Das Bürgerrecht kann jedoch gemäss Artikel 41 BÜG nichtig erklärt werden, wenn die Zustimmung der Behörde durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Zu Frage 7: Warum wurde in diesem Fall das Einbürgerungsverfahren nicht sistiert?

Bei hängigen Strafverfahren gilt sowohl bei den erleichterten als auch bei den ordentlichen Einbürgerungen der Grundsatz, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht eingebürgert werden können bzw. das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten ist und das Gesuch so lange zu sistieren ist. Weshalb im konkreten Fall der Bund diesem Grundsatz nicht nachgekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zu Frage 8: Gibt es nach Ansicht der Regierung in unserer Rechtsprechung eine Gesetzeslücke?

Seit dem 1. März 2011 beträgt die Frist acht Jahre innerhalb welcher eine Einbürgerung nichtig erklärt werden kann (vgl. Antwort zu Frage 5). Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. In diesem Zusammenhang soll neu eine Strafwartefrist von zwei Jahren für die Einreichung eines neuen Gesuchs eingeführt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgängig eines Missbrauchs überführt werden konnte. Nach der Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes sollen auch die kantonalen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Aus unserer Sicht bestehen keine Gesetzeslücke und auch kein weiterer Handlungsbedarf.